

ZUR KÖLNER DOMWEIHE VON 870

Von Matthias Untermann

Am Tag der hll. Cosmas und Damian (27. September) im Jahre 870 weihten die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln zusammen mit den Kölner Suffraganen die ‚domus sancti Petri‘, den Dom zu Köln. Diese Weihenachricht ist die einzige bis zur Chorweihe des gotischen Domes am 27. September 1322 und bildet das ‚erste feste Datum‘¹ für die Chronologie der vorgotischen Dombauten.

Die schriftliche Überlieferung zum karolingischen Kölner Dom ist spärlich und bislang nicht leicht mit der Abfolge der seit 1945 ergrabenen Bauten zu harmonisieren². Auch schon die ältere Forschung hatte beträchtliche Schwierigkeiten, die historischen Daten sinnvoll zu ordnen und zu deuten³. Die Ausgrabungen unter dem Dom und eine verfeinerte Kritik der historischen Quellen haben neue Fragestellungen herbeigeführt – es ist daher erstaunlich, daß die Weihenachricht von 870, die ungewöhnliche Ereignisse in einer ungewöhnlichen Situation überliefert, seit langem nicht mehr kritisch betrachtet worden ist. Die zweite wichtige zeitgenössische Nachricht zum karolingischen Dom, zum Blitzschlag im Jahr 857, wird von der jüngeren Forschung sogar weitgehend übergangen⁴.

Beide Ereignisse werden von den sogenannten Fuldaer Annalen berichtet, die als ostfränkische Reichsannalen im Umkreis des Mainzer Erzbischofs aufgezeichnet wurden⁵:

(857) *Habita est autem et synodus apud Mogontiacum circa Kalendas Octobris praesidente Karlo archiepiscopo; ubi inter alia, quae ventilata sunt de iure ecclesiastico, praesentata est epistola Guntharii Coloniensis episcopi, ad Altfriidum episcopum (von Hildesheim) directa, in qua legebatur contigisse Coloniae XVII. Kal. Octobr. (15. September) terribilem valde tempestatem, populo cuncto prae nimio horrore in basilicam sancti Petri confugiente et signis aecclisiae concrepantibus unanimiter Dei misericordiam implorante, subito fulmen inorme ignei draconis instar basilicam scidisse ac penetrasse atque ex omni illa multitudine*

¹ Weyres, Willy: Der karolingische Dom zu Köln, in: Karolingische Kunst, Düsseldorf 1965, 384–423, hier 385 (Karl der Große 3) (Wiederabdruck: Doppelfeld, Otto und Weyres, Willy: Die Ausgrabungen im Dom zu Köln, Mainz 1980 [im folgenden zitiert als D-W], 416–453, dort 417).

² Die wichtigsten Berichte über die Grabungen sind wiederabgedruckt in Doppelfeld-Weyres, Ausgrabungen, 1980 (wie Anm. 1). – Vgl. inzwischen noch: Weyres, Willy u.a.: Die Domgrabung XXIII. Die Vorgänger von Bau VII, in: Kölner Domblatt 46, 1981, 123–174. – Ders.: Die Domgrabung XXIV. Vorbericht über die frühchristliche Kirche, in: Kölner Domblatt 47, 1982, 117–126. – Knapper Überblick zuletzt bei: Berger, Hugo: Der Dom zu Köln, Köln 1980.

³ Vgl. unten Anm. 8–12. – Die jüngere historische Forschung hat sich jeweils dem Diskussionsstand der Domgrabung angeschlossen.

⁴ Im folgenden soll weder auf das Problem des ‚Hildebold-Domes‘ eingegangen werden, noch sollen Quellen diskutiert werden, deren Bezug auf den Dom bislang nicht ausreichend gesichert ist (Tituli des Sedulius Scotus: Kraus, Franz Xaver: Die christlichen Inschriften der Rheinlande II, Freiburg-Leipzig 1894, 253 Nr. 542) oder die für den Bauzustand nicht aussagekräftig sind (Nennung des Domes in der Güterumschreibung Erzbischof Gunthars 866: MGH DLo II, Nr. 25; sicher nicht auf den Bau zu beziehen ist Annales Xantenses – MGH SS rer germ., 26–27).

⁵ Die in der Kölner Domforschung übliche Zuweisung an Meginhard ist umstritten. Vgl. zuletzt Rau, Quellen III, 1975 (wie Anm. 6), 1–5.

*tres homines diversis quidem locis, sed uno ictu in mortem deiecisse, presbyterum scilicet iuxta altare sancti Petri, diaconum vero ad altare sancti Dionisii, laicum autem ad altare sanctae Mariae; alios etiam numero sex eodem impetu ita prostravisse ut elati semivivi vix convalescerent*⁶.

(870) *Habita est autem et synodus in civitate Colonia iussu Hludowici regis VI. die Calendarum Octobrium (26. September), praesidentibus metropolitanis episcopis provinciarum Liutberto Mogontiensium, Bertulfo Trevirorum, Williberto Agrippinensium cum ceteris Saxoniae episcopis. Ubi plurima ad utilitatem ecclesiasticam pertinentia ventilassent, etiam domum sancti Petri eatenus minime consecratam dedicaverunt. Feruntur etiam in eadem nocte, quando basilica mane erat consecranda, voces malignorum spirituum audiri inter se loquentium et valde dolentium, se ab obsessis diutissime sedibus expelli debere*⁷.

Bemerkenswert ist ein offensichtlicher Widerspruch in diesen Nachrichten: im Jahr 857 war der Dom benutzbar, im Jahr 870 gilt er als ‚bis jetzt nicht geweiht‘ und als Wohnsitz böser Geister. In der alten Streitfrage um die Existenz eines ‚Hildebold-Domes‘ ist dieses Problem bereits vor mehr als hundert Jahren heftig diskutiert worden⁸. Zahlreiche der damals herangezogenen Quellen werden aber seit langem anders beurteilt⁹, so daß eine Rekonstruktion der damaligen Auseinandersetzungen wenig Nutzen bringt. Den Stand der historisch-topographischen Forschung, wie er sich vor dem Beginn der Ausgrabungen darstellte, hat 1937 H. Neu zusammengefaßt¹⁰: Der Bericht über den Blitzschlag von 857 wurde auf einen ‚ältesten Dom‘ bezogen, der an einer anderen Stelle gelegen hat und durch den 870 geweihten ‚alten Dom‘ ersetzt worden ist; dieser war bereits von Erzbischof Hildebold begonnen worden (794–818) und blieb somit lange Zeit ungeweiht. Aus der Nachricht

⁶ *Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientali*, hrsg. v. Friedrich Kurze – MGH SS rer germ, 48 –; Rau, Reinhold (Hrsg.): *Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte III*, Darmstadt 1975, 19–177, hier 50–51 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 7) (mit deutscher Übersetzung). – Das Ereignis wird außerdem überliefert von: *Annales Bertiniani*, hrsg. v. Georg Waitz – MGH SS rer germ, 47–48; Rau, Reinhold (Hrsg.): *Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte II*, Darmstadt 1980, 92–93 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 6) und von den *Annales Colonienses brevissimi* – MGH SS 1, 97.

⁷ *Annales Fuldenses* (wie Anm. 6) – MGH SS rer germ, 72; Rau, Quellen III, 78–79. – Die Weihe wird außerdem berichtet von: Anselm von Lüttich, *Gesta episcoporum Leodiniensium* – MGH SS 7, 200 und vom: *Catalogus I archiepiscoporum Coloniensium* – MGH SS 24, 338.

⁸ Düntzer, H.: *Das Capitol, die Marienkirche und der alte Dom zu Cöln*, in: *Bonner Jahrbücher* 39–40, 1866, 88–115, bes. 107 ff. – Ennen, Leonhard: *Das Capitol, die Marienkirche und der alte Dom zu Köln*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 18, 1867, 289–305, bes. 301 f. – Voigtel, Richard und Düntzer, H.: *Die an der Ost- und Nordseite des Domes zu Köln entdeckten Reste römischer und mittelalterlicher Bauten*, in: *Bonner Jahrbücher* 53–54, 1873, 199–228, hier 213 ff. – Hegel, C. in: *Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Cöln I*, Leipzig 1875, X mit Anm. 4 (Die Chroniken der deutschen Städte 12). – Düntzer, H.: *Rezension von Hegel 1875*, in: *Bonner Jahrbücher* 57, 1876, 162–169. – Hegel, C. in: *Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Cöln III*, Leipzig 1877, CCXLIX–CCLX (Die Chroniken der deutschen Städte 14). – Düntzer, H.: *Rezension von Hegel 1877*, in: *Bonner Jahrbücher* 63, 1878, 142–155.

⁹ Abschließend: Kallen, Gerhard: *Die angebliche Kölner Provinzialsynode von 873*, in: *Festgabe Friedrich von Bezold*, Bonn-Leipzig 1921, 101–125.

¹⁰ Neu, Heinrich in: Clemen, Paul: *Der Dom zu Köln*, Düsseldorf 1937, 33–79, hier 37–40 (Die Kunstdenkmäler der Stadt Köln I,3. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz VI,3).

von den ‚bösen Geistern‘, die vor der Weihe 870 im Dom wohnten, hat K. Corsten¹¹ auf die Umwandlung eines heidnischen, aus der Römerzeit stammenden Bauwerks geschlossen; die ältere und jüngere Forschung hat diese Erzählung sicher nicht zu Recht als Topos angesehen.

Die topographischen Hypothesen, die bei diesen Quelleninterpretationen notwendig geworden waren, sind von historischer Seite¹², besonders aber durch die Ausgrabungen unter dem gotischen Dom, widerlegt worden. Das Gelände ist zweifelsfrei seit dem 4. Jahrhundert ununterbrochen von großen christlichen Kultbauten genutzt worden¹³. Alle Nachrichten, die früher auf einen ‚ältesten Dom‘ an anderer Stelle bezogen wurden, müssen jetzt mit diesen ergrabenen Kirchenbauten verbunden werden¹⁴.

O. Doppelfeld hat bereits in den ersten Grabungsberichten¹⁵ die seiner Beobachtung nach in karolingischer Zeit vollendete Kirche VII mit der Weihe von 870 verbunden. Die aus dem archäologischen Befund erschlossene lange Bauzeit dieser Kirche wurde im Sinne der älteren Forschung mit einem Baubeginn unter Hildebold begründet und fand im *eatenus minime consecratam* der Weihenachricht eine Stütze. Die Verfeinerung der Periodengliederung der Grabungsbefunde hat an dieser Zuordnung bis heute nichts wesentliches verändert: W. Weyres hat 1965 und 1967¹⁶ die Zeitstellung von Bau VII dahin zusammengefaßt, daß dieser von Hildebold vor 818 begonnen, von Gunthar nicht lange vor 864 vollendet und schließlich 870 geweiht worden ist; da damals jene bösen Geister in der Kirche wohnten, kann sie vor 870 nicht benutzt worden sein. Seit 1958 ist immer wieder vorgeschlagen worden, den Bau VII in ottonische Zeit zu datieren¹⁷ und nur die voraufgehende Bauperiode VI der Karolingerzeit zuzuordnen – die von Doppelfeld und Weyres für Bau VII erschlossenen Daten wären dabei einfach auf Bau VI übertragen worden.

¹¹ Corsten, Karl: Der alte Dom und das römische Forum in Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 126, 1935, 1–30. – Zuletzt ders.: Die alten Kölner Kathedralen auf Grund der Ausgrabungen und der literarischen Quellen, Bad Honnef 1952.

¹² Hegel, Eduard: Eine Domlegende von St. Caecilien? Ein Beitrag zur Topographie des Kölner Domes vor dem Jahre 870, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 146–147, 1948, 48–63.

¹³ Vgl. Anm. 2.

¹⁴ In jüngerer Zeit behielt nur F. Mühlberg die Hypothese von einem ‚ältesten Dom‘ an anderer Stelle bei: Mühlberg, Fried.: Die Frühzeit von St. Pantaleon und die vorgotischen Domkirchen zu Köln. Ein Deutungsversuch, in: Kölner Domblatt 18–19, 1960, 41–84.

¹⁵ Doppelfeld, Otto: Die Domgrabung, in: Kölner Domblatt 1, 1948, 20–42, hier 38–39 (D-W 20–35, dort 33). – Ders.: Der unterirdische Dom, Köln 1948, 37–38, 70, 75–78. – Ders.: Der alte Dom zu Köln und der Bauriß von St. Gallen, in: Das Münster 2, 1948, 1–12, bes. 6. – Mit der verfeinerten, bis heute im wesentlichen gültigen Periodengliederung, ders.: Stand der Grabungen und Forschungen am Alten Dom von Köln, in: Neue Beiträge zur Kunstgeschichte des ersten Jahrtausends 2: Frühmittelalterliche Kunst, Baden-Baden 1954, 69–100, hier 82–87 (D-W 139–158, dort 148–151). – Ders.: More Romano. Die beiden karolingischen Domgrundrisse von Köln, VII, Bericht über die Domgrabung, in: Kölner Domblatt 8–9, 1954, 33–61, hier 44–46 (D-W 159–182, dort 168–170).

¹⁶ Weyres, Karolingischer Dom, 1965 (wie Anm. 1), 405–409 (D-W 437–442). – Weyres, Willy: Zur Baugeschichte der vorgotischen Kölner Kathedralen, in: Kölner Domblatt 26–27, 1967, 7–56, hier 46–48 (D-W 454–497, dort 489–491). – Zuletzt: Weyres, Domgrabung XXIII, 1981 (wie Anm. 2), 132.

¹⁷ Achter, Irmingard: Zur Datierung der Periode VII; Verbeek, Albert: Zum äußeren Mauersockel am Alten Dom; Doppelfeld, Otto: Entgegnung; in: Zur Datierung des Alten Domes, in: Kölner Domblatt 14–15, 1958, 185–195 (D-W 248–259). – Mühl-

Auffallend ist, daß die Nachricht über den Blitzschlag von 857 bei der Auswertung der Grabungsbefunde allgemein unbeachtet geblieben ist: Doppelfeld hat sie gar nicht erwähnt, Weyres nannte sie unter den Schriftquellen zum karolingischen Dom¹⁸, benutzte sie aber in seiner Argumentation ebensowenig; an anderer Stelle¹⁹ hat er sie, irreführend verkürzt, auf die von ihm erschlossene Interims-Bischofskirche bezogen. Auch in der Diskussion um die Datierung von Bau VII sind der Bericht vom Blitzschlag beiseite gelassen und die Weihenachricht von 870 nie in Zweifel gezogen worden²⁰.

857 waren in der *basilica sancti Petri*, an deren Identität mit der Bischofskirche kein Zweifel besteht, Altäre der hll. Petrus, Dionysius und Maria in Benutzung²¹. Petrus- und Marienaltar standen in der vorgotischen Kirche in den Apsiden im Westen und Osten²²: die Domkirche war also 857 in ganzer Ausdehnung in kirchlichem Gebrauch. Daß sie ungeweiht oder gar von bösen Geistern bewohnt war, ist ganz unwahrscheinlich – der Unglücksfall wird als *prodigium*, als eines der allerorts aufmerksam registrierten hummlischen Vorzeichen betrachtet, nicht etwa als Anzeichen für einen unzureichenden Zustand der Kölner Kirche. Man hat immer schon gesehen, daß diese Quellenaussage allen Hypothesen widerspricht, die in der Weihe von 870 den Abschluß eines von Hildebold (794–818) oder Gunthar (850–863 [870]) begonnenen Dombaus erkennen wollen. Da ein Neubau zwischen 857 und 870 unter den bekannten Zeitumständen kaum anzunehmen ist und ein ältester Dom' an

berg, Frühzeit, 1960 (wie Anm. 14). – Achter, Irmgard: Die Kölner Petrus-Reliquien und die Bautätigkeit Erzbischof Brunos (953–965) am Kölner Dom, in: Das erste Jahrtausend II, Düsseldorf 1964, 948–991. – Weyres, Karolingischer Dom, 1965 (wie Anm. 1), 405–409 (D-W 437–442). – Weyres, Baugeschichte, 1967 (wie Anm. 16), 46–48 (D-W 489–491). – Achter, Irmgard: Die Stittskirche St. Peter in Vilich, Düsseldorf 1968, 180–194 (Die Kunstdenkmäler des Rheinlandes, Beiheft 12). – Oswald in: Oswald, Friedrich; Schaefer, Leo; Sennhauser, Hans Rudolf: Vorromanische Kirchenbauten. Katalog der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen, München 1966–71 [1968], 140–142 (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München 3). – Kubach, Hans Erich und Verbeek, Albert: Romanische Baukunst an Rhein und Maas, Berlin 1976, 498–500 (Denkmäler deutscher Kunst). – Borger, Hugo: Die Abbilder des Himmels in Köln. Kölner Kirchenbauten des Mittelalters I, Köln 1980, 262–306. – Binding, Günther: Die Datierung des karolingischen Kölner Domes, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 52, 1981, 191–210 – Weyres, Domgrabung XXIII, 1981 (wie Anm. 2), 132.

¹⁸ Weyres, Karolingischer Dom, 1965 (wie Anm. 1), 384 (D-W 416).

¹⁹ Weyres, Baugeschichte, 1967 (wie Anm. 16), 8 (D-W 455) – Ähnlich herangezogen von: Wolf, Arnold: S. Johannis in Curia, in: Kölner Domblatt 33–34, 1971, 125–174, hier 170 Anm. 136 (D-W 614–662, dort 656 Anm. 136).

²⁰ Die Nachricht zu 857 wird nur genannt von F. Mühlberg (vgl. dazu oben Anm. 14) und Borger, Abbilder, 1980 (wie Anm. 17), 300–301, dort ohne klare Wertung mit der Weihenachricht zusammengestellt.

²¹ Die Argumentation von Neu, Dom, 1937 (wie Anm. 10), 38–39 ist nicht mehr überzeugend. Altäre des Domes sind bis zum 13. Jahrhundert nur zufällig überliefert: Kroos, Renate: Liturgische Quellen zum Kölner Domchor, in: Kölner Domblatt 44–45, 1979–80, bes. 38–55.

²² Es ist hier unerheblich, ob man Bau VI oder Bau VII für diese Zeit in Anspruch nimmt; beide Kirchenbauten waren doppelchörig. – Weyres, Willy: Die Domgrabung, XXII. Bericht über die Ausgrabungsergebnisse 1977–1979, in: Kölner Domblatt 44–45, 1979–80, 407–436, 410–411 Fig. II (besser: ebenda, 39 Abb. 2) (D-W 759–785, dort 761). – Ders.: Domgrabung XXIII, 1981 (wie Anm. 2), 124 Abb. 1. – Zu den liturgischen Quellen vgl. Neu, Dom, 1937 (wie Anm. 10), 44–46. – Kroos, Quellen, 1979–80 (wie Anm. 21), 38–44.

anderer Stelle inzwischen nicht mehr herangezogen werden darf, konnte die Nachricht über den Blitzschlag von 857 in der Chronologie der ergrabenen Kölner Dombauten keinen Platz erhalten.

Die Lösung dieses Problems scheint sich in der Weihenachricht von 870 finden zu lassen, wenn man zunächst einmal die Erzählung von den ‚bösen Geistern‘ als (symbolisch formulierte) Aussage ernst nimmt. Die sehr lange Zeit (*diutissime*), seit der böse Geister den Kölner Dom bewohnten, hat offenbar erst nach 857 begonnen. Unbelastet von Streitfragen zu den Dombauten hat man den ‚Einzug‘ dieser Geister ohnehin schon (mehr oder weniger ausdrücklich) mit den Ereignissen der Jahre 863–864, der Absetzung und Exkommunikation des Kölner Erzbischofs Gunthar, in Verbindung gebracht²³.

Beim Versuch, die Entscheidungen der Metzger Synode vom Juni 863 in der Ehesache König Lothars II. von Papst Nikolaus I. bestätigen zu lassen, wurden die Erzbischöfe von Köln und Trier, Gunthar und Thietgaut, im Oktober 863 von einer römischen Synode wegen Verstoß gegen kanonische Rechtsprechung verurteilt und abgesetzt. Wenn sie dennoch bischöfliche Amtshandlungen vornehmen würden, sollte die Absetzung unwiderruflich sein; hinzu käme nach kanonischem Recht ihre Exkommunikation²⁴. Obwohl sie zunächst von König Lothar II., dessen Bruder, Kaiser Ludwig II. von Italien, und den lothringischen Bischöfen gestützt wurden, erreichten Gunthar und Thietgaut auch auf einer weiteren Romfahrt im Frühjahr 864 ihre Wiedereinsetzung nicht.

Gunthar zelebrierte dennoch am Gründonnerstag 864 in Köln als Bischof. Diese Vorgehensweise fand beträchtliche Ablehnung und führte zur Exkommunikation durch die lothringischen Bischöfe. Gunthars Stellung in Köln war jedoch außerordentlich stark: der 864 an seiner Statt von König Lothar II. als Erzbischof eingesetzte Abt Hugo von Auxerre hat Köln nie betreten; Gunthar selbst ist bei der Rückkehr von verschiedenen weiteren Romfahrten 867 und 869, auf denen er die Wiedereinsetzung in sein Amt ebenfalls nicht erreichen konnte, von Köln mit dem üblichen liturgischen Zeremoniell empfangen worden.

Die Situation änderte sich erst mit dem Tod König Lothars II. am 8. August 869. Da der eigentliche Erbe des Mittelreichs, sein Bruder Ludwig II., in Italien gebunden war und König Ludwig der Deutsche im Osten des Reiches krank lag, ließ sich König Karl der Kahle am 9. September 869 in Metz von Erzbischof Hinkmar von Reims auch zum König des Lotharreiches krönen. Er setzte sogleich in Trier und Köln Erzbischöfe ein, in Köln einen Neffen Gunthars, Hilduin, der die Abtei von St. Omer innehatte. Wenig später vertrat Ludwig der Deutsche jedoch wieder seine Ansprüche auf das Mittelreich. Bevor Hilduin nach Köln einzog, ließ Ludwig durch den Mainzer Erzbischof Liutbert und die Kölner Suffragane am 7. Januar 870 in Deutz den Kölner Kleriker Willibert zum Erzbischof weihen. Sein Versuch,

²³ Die wichtigsten Quellen für diese Ereignisse sind: *Annales Bertiniani* (wie Anm. 6) – MGH SS rer germ, 53–115; *Rau*, Quellen II, 114–215; *Annales Xantenses*, hrsg. v. Bernhard von Simson – MGH SS rer germ, 19–30; *Rau*, Quellen II, 352–367; *Annales Fuldenses* (wie Anm. 6) – MGH SS rer germ, 54–72; *Rau*, Quellen III, 64–79; *Regino von Prüm, Chronik*, hrsg. v. Friedrich Kurze – MGH SS rer germ, 80–101; *Rau*, Quellen III, 192–231. – Die folgende Darstellung beruht im wesentlichen auf: *Dümmeler*, Ernst: *Geschichte des ostfränkischen Reiches II*, Leipzig *1887 (Reprint: Darmstadt 1960). – *Oediger*, Friedrich Wilhelm: *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter I*: 313–1099, Bonn 1954–61, 56–86, Nr. 173–252. – *Neuss*, Wilhelm und *Oediger*, Friedrich Wilhelm: *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, Köln *1972, 89–96 (*Geschichte des Erzbistums Köln 1*). – *Ewig*, Eugen: *Frühes Mittelalter*, Düsseldorf 1980, 167 ff. (*Rheinische Geschichte I,2*).

²⁴ *Hinschius*, Paul: *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 5*, Berlin 1895, 51–61, 75–77; zu Gunthar 52–53 = Anm. 8 zu 51.

auch den Trierer Stuhl zu besetzen, gelang nicht; Willibert hat sich aber offenbar sogleich durchgesetzt.

Gunthar hatte am 1. Juli 869 vor Papst Hadrian auf sein Amt verzichtet und war dafür zur Laienkommunion zugelassen worden. Bei seiner Rückkehr nach Köln sei er aber dennoch aufgetreten *dicens se potestatem habere*²⁵. Die unklare Situation in Köln veranlaßte Papst Hadrian dazu, Willibert das Pallium nicht zu übersenden. Der Fortgang dieser Angelegenheit ist im einzelnen noch ungeklärt²⁶. Als Erzbischof ist jedenfalls nur noch Willibert nachzuweisen.

Im Juli 870 sind bei der Teilung des Lotharreiches in Meersen die Bistümer Köln und Trier dem Ostreich Ludwigs des Deutschen zugefallen. Auf königlichen Befehl fand dann am 26. September in Köln eine Provinzialsynode unter den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln statt, auf der ‚sehr vieles zum Nutzen der Kirche‘ verhandelt – und der Kölner Dom geweiht wurde.

Die Erwähnung der bösen Geister, die aus ihren lange innegehabten Wohnsitzen vertrieben worden seien, zeigt, daß die Domweihe in unmittelbarem Zusammenhang steht mit der ‚Neuordnung‘ der Kölner Diözese nach dem Episkopat des Gunthar. Der Anspruch, in Köln wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, war bereits die wichtigste Rechtfertigung des Mainzer Erzbischofs Liutbert für die nicht ganz kanonische Erhebung und Weihe des Willibert gewesen²⁷. Es ist damit keineswegs zwingend und sogar durchaus zweifelhaft, daß die Neuweihe des Kölner Domes durch voraufgegangene Bauarbeiten notwendig geworden war; die Vertreibung der bösen Geister weist demgegenüber darauf hin, daß es sich um eine Form der *reconciatio* handelt, durch die ein längst bestehender Bau gereinigt wurde²⁸.

Die zeitgenössischen Quellen äußern sich nicht zu der Frage, ob durch die Feier der Karliturgie und die Weihe des Chrisam, die der abgesetzte Gunthar 864 zelebriert hatte, die Kölner Kirche polluiert (befleckt) worden war und somit eine Neuweihe notwendig war. Für diesen Fall²⁹ überliefern die mittelalterlichen Kirchenrechtssammlungen offenbar weder einschlägige Synodalbeschlüsse noch päpstliche Entscheidungen. Man konnte jedoch die älteren Beurteilungen des Weihezustands von ehemals arianischen Kirchen heranziehen³⁰ und analog eine Neuweihe der Kölner Domkirche als notwendig erweisen, um sie von dem durch Gunthar herbeigeführten Makel zu reinigen und sie wieder geeignet für den christlichen Kult zu machen.

²⁵ Annales Bertiniani (wie Anm. 6) – MGH SS rer germ, 99–100; R a u, Quellen II, 188–191; Annales Xantenses (wie Anm. 23) – MGH SS rer germ, 28–29; R a u, Quellen II, 364–365.

²⁶ Aus dem Reichenauer Verbrüderungsbuch (MGH Libri memoriales et Necrologia. N.S. 1, 6³²) kann eine Romfahrt Williberts erschlossen werden, die durch andere Quellen nicht überliefert ist; das Datum ist jedoch ungeklärt (Hinweis von A. Zettler). Das Schicksal Gunthars wird ganz widersprüchlich berichtet; vgl. dazu Oediger, Regesten (wie Anm. 23), 76–77 Nr. 225–226.

²⁷ MGH Epp 6, 243–244; Oediger, Regesten (wie Anm. 23), 79 Nr. 231.

²⁸ Dies ist bereits von D ü n t z e r, Capitol, 1866, 108; d e r s., Ost- und Nordseite, 1873, 214; d e r s., Rezension, 1876, 165; d e r s., Rezension, 1878, 147 (alle wie Anm. 8) vorgeschlagen worden.

²⁹ Für ausführliche Auskunft zu den kirchenrechtlichen Problemen danke ich Herrn Prof. Dr. R. Weigand.

³⁰ Decretum Gratiani de consecratione D. 1 c. 21 (Pseudoisidor), c. 22 (Gregor I.). – Die Ausführungen von H i n s c h i u s, Kirchenrecht (wie Anm. 24) 4, Berlin 1888, 326–331 reichen zur Beurteilung dieser Frage nicht aus.

Rechtsfindung ist auch im 9. Jahrhundert nicht von ‚Politik‘ zu trennen. Die Ehesachen Lothars II. und der Ingeltrud, eben jene Ereignisse, die zur Absetzung des Kölner Erzbischofs geführt haben, zeigen allenthalben, daß dort das Ermessen bei der Anwendung kanonischer Vorschriften unmittelbar von Machtverhältnissen und Interessenlage in der Reichspolitik bestimmt wurde. Noch im 12. Jahrhundert konnte der Weihezustand einer Kirche zum Gegenstand politischer Auseinandersetzung werden, so daß eine Weihe, die *multorum regum et pontificum auctoritate* vollzogen war, höher gewertet wurde als die kanonische Vorschrift, eine Kirche nach einer (unbestrittenen) *pollutio* zu entsühnen³¹. Daß in Köln nicht einfach die (Schluß-)Weihe einer neugebauten Domkirche fehlte, sondern daß hier der ‚Weihezustand‘ zur Diskussion stand und für ganz und gar unzureichend erachtet wurde, legt die auffallend scharfe Formulierung der Fuldaer Annalen nahe: *eatenus minime consecratam*, nicht etwa ‚nondum‘ o. ä.³².

Die 870 vollzogene Weihe ist keineswegs als selbstverständlich betrachtet worden; dies zeigt sich bereits in der ausführlichen Überlieferung. Es ist nicht mehr zu klären, ob die Kölner Synode die Neuweihe des Domes ausdrücklich und mit Berufung auf kanonisches Recht begründet hat; Synodalakten sind nicht bekannt³³. Die politische (und kirchenpolitische) Notwendigkeit, den ‚Geist Gunthars‘ aus der Kölner Kirche zu vertreiben und eine Neuordnung zu dokumentieren, konnte eine Neuweihe des ‚polluierten‘ Kölner Domes als angemessen und notwendig erscheinen lassen. Kirchenrechtlich war ein solcher Beschluß, wie gezeigt, durchaus zu begründen. Mit dem Bild der bösen Geister, die im Kölner Dom wohnten und durch die Neuweihe vertrieben wurden, ist – jedenfalls für die Annalisten – ein ‚offensichtliches‘ Zeichen dafür gefunden worden, daß der Dom nicht mehr als geweihter Kirchenraum gelten konnte und somit die Neuweihe notwendig war. Kirchenrechtliche und politische Hintergründe dieser Neuweihe verbergen sich mit ihrer Parteilichkeit in üblicher mittelalterlicher Überlieferungstechnik hinter einer symbolischen Darstellung. Dies erklärt, warum gerade die bösen Geister in der Überlieferung so viel Beachtung fanden.

Inwieweit die hier rekonstruierten Zusammenhänge um die Kölner Domweihe von 870 dem tatsächlichen Geschehen nahekommen, läßt sich bei der schmalen Quellenbasis nicht mehr abschließend entscheiden. Die vorgeschlagene Deutung als Rekonziliationsweihe erlaubt aber gegenüber den älteren Hypothesen erstmals, alle zeitgenössischen Nachrichten ernst zu nehmen, und fügt sich zugleich zwanglos in die politische Situation der Zeit ein. Für bauhistorische Fragestellungen ist die Weihenachricht damit wertlos geworden.

Es gibt keinen Anlaß, den Bericht über den Blitzschlag von 857 in Zweifel zu ziehen – damals war die Kölner Domkirche fertiggestellt, benutzbar und geweiht. Die Weihe von 870 steht in einem engen Zusammenhang mit den politischen Ereignissen des Jahres und wird – im Bild der bösen Geister – ausdrücklich damit begründet. Sie hat einen Kirchenbau betroffen, dessen Alter und Bauzustand ohne jede Bedeutung für den Weiheakt waren: es ist daher nicht gestattet, einen vorausgegangenen Neubau des Domes aus dieser Weihe zu erschließen. Wenn eine Domkirche in karolingischer Zeit neugebaut worden ist – nach dem archäologischen Befund ist dies zweifellos geschehen –, so ist sie bereits vor 857 fertiggestellt und geweiht worden. Eine historische Überlieferung fehlt dafür: die Weihe eines Kirchenneubaus ist in dieser Zeit aber ohnehin kaum einmal annalistisch bezeugt, wenn nicht

³¹ Vita Norberti A, c. 19 zu 1129 – MGH SS 12, 698; Kallfelz, Hatto (Hrsg.): Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts, Darmstadt 1973, 526–529 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 22).

³² Vgl. dazu etwa den Bericht der Vita Oudalrici – MGH SS 4, 395–396; Kallfelz, Lebensbeschreibungen (wie Anm. 31), 84–85.

³³ Kallen, Provinzialsynode, 1921 (wie Anm. 9).

besondere Umstände vorliegen. Für die anderen vorgotischen Dombauten in Köln hat man auch bis jetzt keine Weihedaten angeben können³⁴.

In der unstrittenen Datierung der Dombauten VI und VII führt dieses Ergebnis nicht unmittelbar weiter. Wenn der Bau VI im späten 8. oder frühen 9. Jahrhundert entstanden ist³⁵, gibt es jedenfalls keinen Grund mehr, für die Weihe von 870 eine neue Bauphase zu fordern. Der Dombau VII kann jetzt unabhängig von diesem „ersten festen Datum“ der Domchronologie durch archäologische und kunsthistorische Argumente eingeordnet werden.

³⁴ Bemerkenswert ist, daß der Weihetag von 870, der 27. September (Cosmas und Damian), auch für die Chorweihe von 1322 gewählt wurde. Als Erklärung für die recht lange Zeitspanne zwischen der Erhebung des Willibert und der Rekonziliation der Domkirche mag daher zu erwägen sein, daß man einen festliegenden Kirchweihtag abwarten wollte.

³⁵ Weyres, Domgrabung XXIII, 1981 (wie Anm. 2).
Für Auskünfte, Hinweise und Diskussion danke ich Prof. Dr. Dr.-Ing. G. Binding, Prof. Dr. O. Engels, Dr. M. Groten, Prof. Dr. R. Weigand, A. Zettler M. A. und Frau Dr. A. Wiedenau.